

Zeitschrift: Landtechnik Schweiz
Herausgeber: Landtechnik Schweiz
Band: 47 (1985)
Heft: 1

Rubrik: Wenn der Ölhahn zuggedreht wird...?

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wenn der Ölhahn zuge dreht wird...?

R. Balcar, LV St. Gallen

Obschon die Landwirtschaft mit weniger als 2% am Gesamtenergieverbrauch der Schweiz beteiligt ist, würde sich eine akute Verknappung sehr negativ auf ihre Produktionsbereitschaft auswirken. Die Pflichtlagerhaltung der Importeure und Brennstoffhändler ist deshalb ein wichtiger Pfeiler der Kriegsvorsorge.

Pflichtlagerhaltung

In den Nachkriegsjahren wurde die Regelung der Pflichtlagerhaltung an flüssigen Treib- und Brennstoffen, entsprechend der stetig steigenden Nachfrage, weiterentwickelt. Die Grundsätze fanden im Bundesgesetz über die wirtschaftliche Kriegsvorsorge vom Jahre 1955 ihre Rechtsgrundlage. Für die obligatorische Vorratshaltung, wie sie für die Importeure von flüssi-

gen Treib- und Brennstoffen besteht, regelt der sogenannte Pflichtlagervertrag die diesbezüglichen Pflichten und Rechte des betreffenden Unternehmens gegenüber der staatlichen Behörde. Die mengenmässige Lagerpflicht des einzelnen Importeurs richtet sich nach dem Verhältnis seiner Importe.

Damit die Vorratshaltung nicht ausschliesslich auf den Schultern der Importeure lastet, besteht auch die Möglichkeit einer freiwilligen Vorratshaltung. Diese Möglichkeit steht den Brennstoffhändlern sowie den Grossverbrauchern flüssiger Treib- und Brennstoffe, vor allem Industriebetrieben, Verwaltungen, öffentlichen Verkehrsbetrieben offen. Diese freiwillige Pflichtlagerhaltung fördert die dezentralisierte Vorratshaltung insbesondere beim oder nahe am Verbrauchsort.

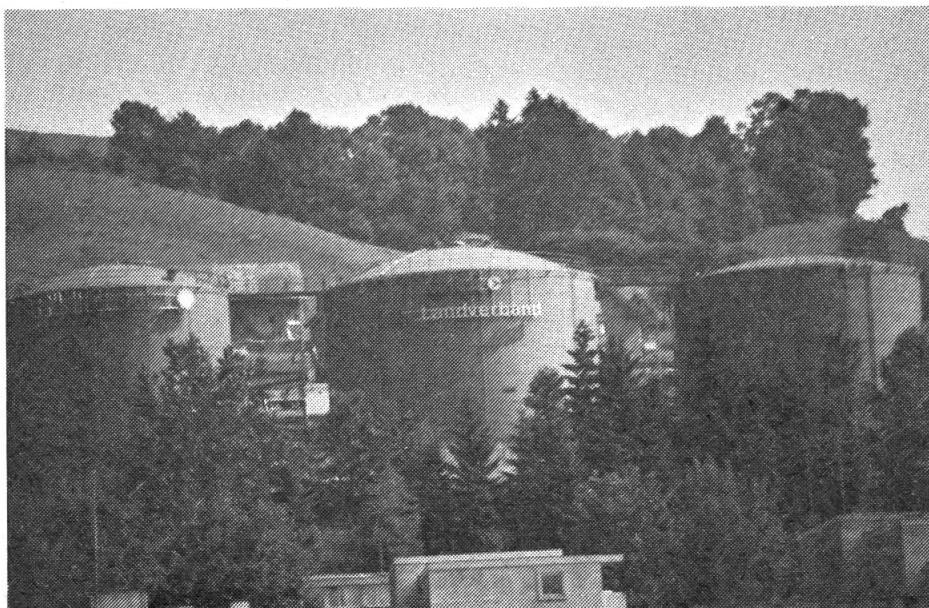


Die Tankwagen werden in Kriegzeiten dem Militär unterstellt.

Bewirtschaftungsmassnahmen für flüssige Brenn- und Treibstoffe

Die Vorarbeiten zur Bewirtschaftung bei den Treib- und Brennstoffen haben, in Anlehnung gewonnener Erkenntnisse und gemachter Erfahrungen, einen hohen Stand erreicht. Die Grundsätze der Bewirtschaftung lassen sich in groben Zügen wie folgt umschreiben:

Die Versorgung unseres Landes mit Energie hat im Rahmen der geltenden Gesetzgebung in erster Linie über die marktwirtschaftlichen Kräfte zu erfolgen. Erst bei ernsthaft gestörter Zufuhr oder Kriegsgefahr ist es nach dem Kriegsvorsorgungsgesetz möglich, Bewirtschaftungsmassnahmen anzuordnen. Diese müssen flexibel sein, damit sie möglichst rasch an die jeweilige Versorgungssituation angepasst werden können und verhältnismässig bleiben. Bei der gelenkten Verteilung von Energie ist auf die bestehenden



In solchen Anlagen werden Vorräte für mindestens 8 Monate gelagert.

Die vom Eidg. Volkswirtschaftsdepartement verlangte Bedarfsdeckung für Pflichtlager beträgt beim Heizöl 8 Monate und soll bei den Autobenzen und beim Dieselöl in nächster Zeit ebenfalls auf 8 Monate erhöht werden. Berücksichtigt man jedoch die Lagerhaltung bei Transportketten, Importeuren, Pflichtlagern, Händlerlagern und Vorräte beim Verbraucher, so reicht der Bedarf weit über diese Bedarfsdeckung von 8 Monaten hinaus.

Verteilmechanismen abzustützen. Dies bedingt den engen Kontakt mit der Wirtschaft, der über das Milizsystem der kriegswirtschaftlichen Organisation gegeben ist.

Bewirtschaftungsmassnahmen sollen – wenn immer möglich – nicht zu Strukturveränderungen führen. Es ist deshalb eine gleichmässige Lastenverteilung anzustreben, wobei selbstverständlich die prioritäre Behandlung einzelner Verbraucher oder Verbrauchergruppen (z.B. der Landwirtschaft) notwendig ist.

Für die Bewirtschaftung der flüssigen Brenn- und Treibstoffe sind drei Instrumente sowie flankierende Massnahmen vorgesehen:

1. Die einfache Kontingentierung: Während der einfachen Kontingentierung darf die Lieferung von flüssigen Treib- und Brennstoffen nur im Rahmen einer Höchstmenge erfolgen, die für eine bestimmte Zeitspanne festgesetzt wird. Die gesamte jeweils zum Verbrauch freigegebene Höchstmenge für jedes kontingentierte Produkt wird errechnet, indem die abgesetzte

Menge während einer Referenzperiode prozentual soweit gekürzt wird, als es die Versorgungslage oder die Erfüllung zwischenstaatlicher Verpflichtungen erfordern. Die Einfuhr- und Handelsbetriebe überwälzen die festgesetzten Kürzungen auf ihre Abnehmer, errechnen die auf jeden Abnehmer entfallenden Höchstmengen und geben sie diesem bekannt.

2. Die kontrollierte Kontingentierung: Im Prinzip ist die kontrollierte mit der einfachen Kontingentierung identisch. Der Unterschied liegt lediglich im administrativen Bereich mit dem Ziel einer strengeren Überwachung.

3. Die Rationierung: Die Rationierung ist nur für Treibstoff vorgesehen und vor allem dadurch gekennzeichnet, dass die Zuteilung für den Konsumenten im wesentlichen nicht auf Mengen einer Referenzperiode – wie bei der Kontingentierung – sondern auf dem begründeten Bedarf basiert. Mit Inkrafttreten der Rationierung darf flüssiger Treibstoff nur noch gegen Zuteilungsausweis (Bezugskontrollkarte) ab-

IHC an Case verkauft

Für 430 Millionen Dollar wird der Landmaschinenbereich von International Harvester (IHC) weltweit an den amerikanischen Mischkonzern Tenneco verkauft. Zu Tenneco gehört auch die Firma Case (früher David Brown).

Beiden Firmen, sowohl Case als auch IHC, ging es weltweit in den letzten Jahren nicht besonders gut: Der Landmaschinenbereich von IHC in Amerika erwirtschaftete in den letzten Jahren einen Verlust von rund 300 Millionen Dollar.

Case wies allein für 1983 einen Betriebsverlust von 68 Millionen Dollar aus. Wenn der Tenneco-Konzern sein im Ölgeschäft verdientes Geld in den Landmaschinenbereich steckt und IHC kauft, dann sicherlich mit der Absicht, langfristig auch in diesem Bereich wieder schwarze Zahlen zu schreiben. Das könnte beispielsweise durch Stilllegung von Werken geschehen, um Überkapazitäten abzubauen, langfristig aber auch durch eine mehr oder minder enge Zusammenarbeit in der Produktion von IHC- und Case-Schleppern.

In Nordamerika weht dem dortigen Marktführer bei Landmaschinen, der Firma John Deere, jetzt ein rauherer Wind ins Gesicht: Durch die Zusammenlegung von IHC und Case, bislang an zweiter und dritter Stelle im Markt, ist ein starker Wettbewerber für John Deere entstanden.

«Schweizer LANDTECHNIK»

Administration: Sekretariat des Schweizerischen Verbandes für Landtechnik – SVLT, Dorfstrasse 4, Riniken, Postadresse: Postfach, 5223 Riniken AG, Postadresse der Redaktion: Postfach, 5223 Riniken, Telefon 056 - 41 20 22, Postcheck 80 - 32608 Zürich. Inseratenregie: Hofmann-Annoncen AG, Postfach 229, 8021 Zürich, Tel. 01 - 207 73 91. Erscheint jährlich 15 Mal. Abonnementspreis Fr. 28.-. Verbandsmitglieder erhalten die Zeitschrift gratis zugestellt. Abdruck verboten! Druck: Schill & Cie. AG, 6000 Luzern

Die Nr. 2/85 erscheint am 7. Februar 1985
Inseratenannahmeschluss: 21. Januar 1985
Hofmann-Annoncen AG, Postfach 229 8021 Zürich, Telefon 01 - 207 73 91